

Curriculum

für das Bachelorstudium

Geschichte

Kennzahl 603

Datum des Inkrafttretens
01. 10. 2011

Curriculum für das Bachelorstudium

Geschichte

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	- 3 -
§ 4	Akademischer Grad.....	- 4 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums.....	- 4 -
§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase	- 4 -
§ 7	Auslandsstudien/Mobilität.....	- 5 -
§ 8	Lehrveranstaltungsarten	- 5 -
§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 6 -
§ 10	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	- 10 -
§ 11	Freie Wahlfächer	- 11 -
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	- 11 -
§ 13	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	- 11 -
§ 14	Bachelorarbeit.....	- 12 -
§ 15	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 12 -
§ 16	Bestimmungen über Fernstudieneinheiten	- 12 -
§ 17	Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	- 12 -
§ 18	Prüfungsordnung.....	- 13 -
§ 19	In-Kraft-Treten	- 13 -
§ 20	Übergangsbestimmungen	- 13 -
ANHANG	- 14 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Bachelorstudiums Geschichte beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Geschichte ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden /Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über das wissenschaftliche Fach Geschichte, seine Inhalte und seine Methoden. Dazu gehören auch jene inhaltlichen und methodischen Kenntnisse, die es ihnen auf der Basis des Bewusstseins der eigenen Subjektivität ermöglichen, Geschichtsbewusstsein zu entwickeln und historische Abläufe wissenschaftlich zu analysieren und zu verstehen. Durch kritischen Einsatz dieser Fertigkeiten können sie gegenwärtige Probleme besser verstehen und dieses Verständnis für die Gestaltung der Gegenwart wie der Zukunft einsetzen. Wesentlich ist dabei auch die Fähigkeit, Geschichtsbewusstsein, Geschichtswissen und Kenntnisse um das Potential historischer Entwicklungen weiterzugeben und damit gesellschaftlich nutzbar zu machen.
- (2) In beruflicher Hinsicht qualifiziert das Studium im engeren Sinn für Tätigkeiten in Museen, Archiven, Bibliotheken, Dokumentationszentren und ähnlichen Einrichtungen. In einem weiteren Sinn, und teilweise in Kombination mit anderen Ausbildungen, qualifiziert es für Tätigkeiten in Medien, Politik und Kulturmanagement und deren Umfeld sowie für solche, in denen die Analysen komplexer Vorgänge gefordert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium. Darüber hinaus sind für ein Studium der Geschichte gem. § 63 (1) Z. 2 UG Grundkenntnisse des Lateinischen erforderlich, die spätestens bis zum Abschluss des Bachelorstudiums in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind. Diese Prüfung entfällt, wenn die/der Studierende Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat (s. § 4 (1) und (2) UBVO 1998). Da Lateinkenntnisse nicht nur für viele vertiefende Lehrveranstaltungen wichtig sind, sondern bereits in Lehrveranstaltungen des Basisstudiums von Bedeutung sein können, wird dringend

empfohlen, die Zusatzprüfung aus Latein möglichst schon zu Beginn des dritten, jedoch spätestens am Ende des vierten Semesters abzulegen. Für Lateinkenntnisse als mögliche Anmeldungsvoraussetzung für bestimmte Lehrveranstaltungen s. § 13 (3).

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „BA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
<i>Pflichtfächer</i>	<i>Studieneingangs- und Orientierungsphase</i>	8
	<i>Basisstudium Alte Geschichte</i>	13
	<i>Basisstudium Mittelalterliche Geschichte</i>	13
	<i>Basisstudium Neuere Geschichte</i>	13
	<i>Basisstudium Zeitgeschichte</i>	13
	<i>Basisstudium Geschichtsräume</i>	12
	<i>Vertiefungsfach 1 (Epochenfach)</i>	9
	<i>Vertiefungsfach 2 (weiteres Fach)</i>	9
	<i>Europa und die Welt</i>	6
	<i>Quellenkunde und Historische Grundwissenschaften</i>	6
	<i>Geschichte und Gesellschaft</i>	6
	<i>Exkursion</i>	6
	<i>Graduierungskolleg</i>	2
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	<i>Gebundene Wahlfächer</i>	36
<i>Freie Wahlfächer</i>		18
<i>Bachelorarbeit</i>		10
Summe		180

§ 6 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl. Die aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern zu entnehmenden Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind in § 9 (1) ausgewiesen.

§ 7 Auslandsstudien/Mobilität

- (1) Die Curricularkommission Geschichte empfiehlt nachdrücklich, die Möglichkeit von Auslandsstudien wahrzunehmen, da die Erfahrung anderer Länder und Sprachen ein wichtiges Element historischen Verstehens ist. Im Rahmen eines Auslandsstudiums absolvierte Prüfungen können nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt werden.
- (2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist bescheidmäßig festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen (§ 78 (5) UG). In jedem Fall wird interessierten Studierenden empfohlen, in Bezug auf mögliche oder beabsichtigte Anrechnungen vorab die Studienprogrammleiterin /den Studienprogrammleiter Geschichte zu kontaktieren.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Vorlesungen* sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Je Semesterstunde werden 1,5 oder 2 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt.

- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) *Kurse* können in Form laufender Übungen, mehrerer kleinerer oder einzelner größerer Referate sowie kleinerer schriftlicher Arbeiten sowohl dem Erwerb fachlicher Kenntnisse wie methodischer oder didaktischer Kompetenzen dienen. Sie können auch Vorlesungsteile enthalten, über die eine eigene Prüfung abgenommen werden kann. Je Semesterstunde werden 1,5 oder 2 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt.

- b) *Proseminare* vermitteln Grundkenntnisse des fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeitens des Gesamtbereichs der Geschichtswissenschaft wie ihrer Teildisziplinen und führen in ihre Quellen, Methoden und Hilfsmittel ein. Im Rahmen der Proseminare ist von den Studierenden auch eine schriftliche Arbeit im Umfang von 10-20 Seiten zu verfassen. Je Semesterstunde werden 2 oder 2,5 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt.

- c) *Seminare* dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der angeleiteten Bearbeitung spezieller Fragestellungen, im Allgemeinen unter wesentlicher Berücksichtigung der für das jeweilige Thema zur Verfügung stehenden Quellen, durch die Studierenden im Rahmen von Referaten und größeren schriftlichen Arbeiten. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu selbständiger fachwissenschaftlicher Arbeit und zur Abfassung ihrer Bachelorarbeit. Zu den Anmeldevoraussetzungen s. § 13 (1). Je Semesterstunde werden 3 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt.
- d) Im Rahmen von *Exkursionen* werden fachwissenschaftliche und/oder fachdidaktische Fragestellungen von Lehrenden und Studierenden gemeinsam im wesentlichen außerhalb der Universität bearbeitet; eingeschlossen sind Vor- und Nachbereitung und Referate vor Ort. Die Einbettung der Exkursionsinhalte in einen größeren fachlichen und theoretischen Zusammenhang erfolgt in einem begleitenden Kurs. Zu den ECTS-Anrechnungspunkten s. § 9 (8).
- e) *Graduierungskollegs* dienen der Betreuung der Bachelorarbeiten. Die Studierenden haben hier über den Fortschritt ihrer Bachelorarbeiten zu berichten, sich daraus ergebende Fragestellungen für die Diskussion aufzubereiten und sich an der Diskussion über die Graduierungsarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen) anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu beteiligen. Je Semesterstunde werden 2 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt. Im Normalfall werden alle Graduenden und Graduendinnen (für Bachelor, Master und Doktorat) einer Fachvertreterin / eines Fachvertreters in einem gemeinsamen Graduierungskolleg betreut. Dies ermöglicht den Anwärterinnen und Anwärtern auf einen niedrigeren Grad die Orientierung an Arbeiten für einen höheren Grad, während Anwärterinnen und Anwärter auf einen höheren Grad z.B. durch rezensionsartige Besprechung von Arbeiten für einen niedrigeren Grad ihre Kritik- und Ausdrucksfähigkeit üben können.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

- (1) Das Fach *Studieneingangs- und Orientierungsphase* (STEOP) besteht aus den beiden Proseminaren *Einführung in das Studium der Geschichte* und *Propädeutikum zum Studium der Geschichte*. Sie dauert ein Semester und ist in jedem Semester anzubieten. Parallel zu den Lehrveranstaltungen der STEOP können und sollen Vorlesungen aus den Basisstudien besucht werden. Diese können jedoch erst nach dem positiven Abschluss der STEOP abgeschlossen werden.
 - a) Das Proseminar *Einführung in das Studium der Geschichte* führt in die theoretischen und methodischen Grundlagen geschichtswissenschaftlicher Forschung ein. Es macht mit der historischen Entwicklung des wissenschaftlichen Faches Geschichte bekannt, berührt Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen historischen Erkennens und diskutiert, ausgehend von der anthropologischen Annahme, dass historisches Denken für die

menschliche Daseinsorientierung konstitutiv ist, die Bedeutung von Geschichte(n) und Geschichtswissenschaft für die Gesellschaft.

- b) Das *Propädeutikum zum Studium der Geschichte* führt in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Darstellens (schriftlich und mündlich) und deren korrekte Anwendung ein und macht mit den wichtigsten Hilfsmitteln (Bibliotheken, Quellen und Literatur, Internet ...) und deren Nutzung vertraut. Ebenso wird das Tätigkeitsspektrum historischer Berufe berührt.
- (2) Die Fächer *Basisstudien der Epochenfächer* führen in die wissenschaftlichen Grundlagen von Alter Geschichte und Altertumskunde, Mittelalterlicher Geschichte, Neuerer Geschichte und Zeitgeschichte ein. Dabei vermitteln die Fachproseminare das Grundwissen zu den fachspezifischen Quellen, Methoden und Hilfsmitteln, die Vorlesungen zu *Grundfragen und Grundproblemen* die wichtigsten Kennzeichen und gesamtgeschichtlichen Merkmale der vier Hauptepochen der Geschichte (Alte Geschichte und Altertumskunde, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Zeitgeschichte): Abgrenzung und Abgrenzungsproblematik, terminologische und inhaltliche Grundbegriffe, spezifische Quellen und andere Spezifika der jeweiligen Epoche. Die weiteren Vorlesungen vermitteln die grundlegenden Entwicklungen und Zusammenhänge der genannten vier Hauptepochen der Geschichte sowie - im *Basisstudium Geschichtsräume* und jeweils in Längsschnittform von der Antike bis zur Gegenwart - der Österreichischen Geschichte und der Geschichte des Alpen-Adria-Raumes.

Da das absolvierte Basisstudium Voraussetzung für den Besuch von Seminaren ist (s. § 13 (1)), wird empfohlen, die Basisstudien möglichst bereits im ersten Studienjahr zu absolvieren.

- (3) Die beiden *Vertiefungsfächer* geben den Studierenden erste Möglichkeiten zur Spezialisierung und zu vertiefendem Arbeiten in ausgewählten historischen Bereichen. Dabei dienen die Seminare der Weiterentwicklung und Intensivierung der in den Proseminaren grundgelegten Kompetenzen und leiten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere auch im Umgang mit den jeweiligen fachspezifischen Quellen und Methoden, an. Die Vorlesungen und Kurse ermöglichen eine Vertiefung der Kenntnisse in weiteren ausgewählten Bereichen.
- (4) Von den beiden Vertiefungsfächern ist zumindest eines aus dem Bereich der Epochenfächer zu wählen. Bei der Wahl des anderen sind die Studierenden frei, ein weiteres Epochenfach oder ein Längsschnittfach zu wählen. Bezüglich der Längsschnittfächer wird gemäß Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt besonders auf das Fach Frauen- und Geschlechtergeschichte hingewiesen. Für dieses können sämtliche Lehrveranstaltungen angerechnet werden, die im Rahmen des Moduls „Historizität - Erinnerung - Erfahrung“ des Wahlfachstudiums „Feministische Wissenschaft / Gender Studies“ an der Universität Klagenfurt angeboten werden; die Anrechnung als Seminar setzt jedoch ein Minimum von 6 ECTS-Anrechnungspunkten voraus. Es kann aber auch, sofern ein entsprechendes Angebot vorhanden ist, jedes andere historische Fach, wie z.B. Alltagsgeschichte, Geschichte bestimmter Länder, Regionen oder Völker, Ideengeschichte, Kirchengeschichte, Kulturgeschichte, Mentalitätsgeschichte, Militärgeschichte, Provinzialrömische Geschichte und Archäologie, Rechtsgeschichte,

Religionsgeschichte, Sozialgeschichte, Stadtgeschichte, Technikgeschichte, Verfassungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte usw., gewählt werden.

- (5) Im Fach *Europa und die Welt* werden in zwei Lehrveranstaltungen Beziehungen und gegenseitige Beeinflussungen unterschiedlichster Art (politisch, militärisch, kulturell, wirtschaftlich usw.) und aus allen Epochen zwischen Europa und anderen Weltregionen thematisiert. So weit geeignete Lehrende zur Verfügung stehen, können und sollen in diesem Fach auch Lehrveranstaltungen über die Geschichte außereuropäischer Länder, Völker und Regionen angeboten werden.
- (6) Das Fach *Quellenkunde und Historische Grundwissenschaften* enthält je einen Kurs aus dem Bereich der *Historischen Grund- und Hilfswissenschaften* und aus dem Bereich *Quellenkunde und Quellenlektüre*. Letzterer zielt in erster Linie auf den Erwerb und die Übung spezifischer sprachlicher Fähigkeiten, die zur Lektüre von jeweils epochen- oder fachspezifischen Quellen nötig sind, ab.
- (7) Das Fach *Geschichte und Gesellschaft* macht mit verschiedenen Aspekten des Geschichtsbewusstseins sowie der Bedeutung und Orientierungsfunktion von Geschichte und Geschichtswissenschaft für die Gesellschaft und dem historischen Wandel dieser Bereiche vertraut. Es enthält eine einführende Lehrveranstaltung in die *Theorie* und/oder in die *Geschichte der Geschichtswissenschaft* und eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich *Geschichte, Öffentlichkeit und Medien*, in dem z.B. die Bedeutung von Medien im Zusammenhang historischer Ereignisse und Entwicklungen oder die Bedeutung von Geschichte und ihrer Thematisierung für die Gesellschaft, aber auch die Vermittlung von Geschichte im Rahmen von Ausstellungen und Projekten (Ausstellungsdidaktik, Projektarbeiten usw.) und die Aufbereitung von Geschichte und Geschichtswissenschaft in neuen Medien, Datenbanken usw. thematisiert werden sollen.
- (8) Das Fach *Exkursion* besteht aus der eigentlichen Exkursion und einem exkursionsbegleitenden Kurs. Die Exkursionen dienen der Verbindung von Theorie und Praxis, indem historische Entwicklungen und Ereignisse in der jeweiligen Region bzw. am historischen Objekt erfahrbar gemacht und erklärt werden sollen. Durch Einbindung in die Organisation sollen die Studierenden darüber hinaus auf die selbständige Organisation und Durchführung vergleichbarer Unternehmungen vorbereitet werden. Die Exkursion kann in Form einer größeren (mindestens siebentägigen) oder zweier kleinerer (mindestens dreitägiger) Exkursionen absolviert werden. Der exkursionsbegleitende Kurs dient unter fachlichen wie organisatorischen Aspekten der Vor- und Nachbereitung der Exkursion. Für eine große Exkursion und den sie begleitenden zweistündigen Kurs werden je 3 ECTS-Anrechnungspunkte veranschlagt, für eine kleine je 1,5 ECTS-Anrechnungspunkte bzw. 1 Semesterstunde.
- (9) Zum *Graduierungskolleg* s. § 8 e).

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>Semester-Stunden</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
Pflichtfach 1 <i>Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)</i>	1. Einführung in das Studium der Geschichte	PS	2	4
	2. Propädeutikum zum Studium der Geschichte	PS	2	4
				Summe: 8
Pflichtfach 2 <i>Basisstudium Alte Geschichte</i>	1. Proseminar Alte Geschichte	PS	2	5
	2. Grundfragen und Grundprobleme der Alten Geschichte und Altertumskunde	VO	1	2
	3. Alte Geschichte I	VO	2	3
	4. Alte Geschichte II	VO	2	3
				Summe: 13
Pflichtfach 3 <i>Basisstudium Mittelalterliche Geschichte</i>	1. Proseminar Mittelalterliche Geschichte	PS	2	5
	2. Grundfragen und Grundprobleme der Mittelalterlichen Geschichte	VO	1	2
	3. Mittelalterliche Geschichte I	VO	2	3
	4. Mittelalterliche Geschichte II	VO	2	3
				Summe: 13
Pflichtfach 4 <i>Basisstudium Neuere Geschichte</i>	1. Proseminar Neuere Geschichte	PS	2	5
	2. Grundfragen und Grundprobleme der Neueren Geschichte	VO	1	2
	3. Neuere Geschichte I	VO	2	3
	4. Neuere Geschichte II	VO	2	3
				Summe: 13
Pflichtfach 5 <i>Basisstudium Zeitgeschichte</i>	1. Proseminar Zeitgeschichte	PS	2	5
	2. Grundfragen und Grundprobleme der Zeitgeschichte	VO	1	2
	3. Zeitgeschichte I	VO	2	3
	4. Zeitgeschichte II	VO	2	3
				Summe: 13
Pflichtfach 6 <i>Basisstudium Geschichtsräume</i>	1. Österreichische Geschichte I	VO	2	3
	2. Österreichische Geschichte II	VO	2	3
	3. Geschichte des Alpen-Adria-Raumes I	VO	2	3
	4. Geschichte des Alpen-Adria-Raumes II	VO	2	3
				Summe: 12
Pflichtfach 7 <i>Vertiefungsfach 1</i>	1. Seminar	SE	2	6
	2. Eine weitere vertiefende Lehrveranstaltung	VO/KU	2	3
				Summe: 9
Pflichtfach 8	1. Seminar	SE	2	6

<i>Vertiefungsfach 2</i>	2. Eine weitere vertiefende Lehrveranstaltung	VO/KU	2	3
				Summe: 9
<i>Pflichtfach 9</i> <i>Europa und die Welt</i>	2 Lehrveranstaltungen	VO/KU	je 2	je 3
				Summe: 6
<i>Pflichtfach 10</i> <i>Quellenkunde und Historische Grundwissenschaften</i>	1. Historische Grund- und Hilfswissenschaften	KU	2	3
	2. Quellenkunde und Quellenlektüre	KU	2	3
				Summe: 6
<i>Pflichtfach 11</i> <i>Geschichte und Gesellschaft</i>	1. Einführung in die Theorie und/oder Geschichte der Geschichtswissenschaft	VO/KU	2	3
	2. Geschichte, Öffentlichkeit und Medien	VO/KU	2	3
				Summe: 6
<i>Pflichtfach 12</i> <i>Exkursion</i>	1. 1 größere Exkursion oder 2 kleinere Exkursionen	EX		3
	2. Exkursionsbegleitende Lehrveranstaltung(en)	KU	2	3
				Summe: 6
<i>Pflichtfach 13</i> <i>Graduierungskolleg</i>	Graduierungskolleg	GK	1	2
				Summe: 2

§ 10 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 36 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

Die gebundenen Wahlfächer sollen den Studierenden die Möglichkeit bieten, sich entweder in einzelnen historischen Fächern besonders zu spezialisieren, oder sich ein über die Basisstudien hinausgehendes breit gestreutes Zusatzwissen zu erwerben. Dementsprechend können sie die gebundenen Wahlfächer nach Belieben aus allen im Bereich der Geschichte angebotenen vertiefenden Lehrveranstaltungen (d.h. aus den Pflichtfächern 7-12) und aus allen Lehrveranstaltungsarten sowohl aus den Epochenfächern wie aus Längsschnittfächern (epochenübergreifenden Fächern) wählen.

Bezüglich der Längsschnittfächer wird dabei gemäß Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt besonders auf das Fach Frauen- und Geschlechtergeschichte hingewiesen (Näheres dazu s. § 9 (4)). Es kann aber auch, sofern ein entsprechendes Angebot vorhanden ist, jedes andere historische Fach, wie z.B. Alltagsgeschichte, Geschichte bestimmter Länder, Regionen oder Völker, Ideengeschichte, Kirchengeschichte, Kulturgeschichte, Mentalitätsgeschichte, Militärgeschichte, Provinzialrömische Geschichte und Archäologie, Rechtsgeschichte, Religionsgeschichte, Sozialgeschichte, Stadtgeschichte, Technikgeschichte, Verfassungsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte usw., gewählt werden.

Ein Drittel der gebundenen Wahlfächer (d.h. 12 ECTS-Anrechnungspunkte) kann durch eine facheinschlägige Praxis substituiert werden. Näheres dazu s.u. § 15.

§ 11 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Für alle Seminare gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 20 Studierenden, für alle anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Exkursionen und den dazu gehörigen Kursen eine solche von 25. Für Lehrveranstaltungen der STEOP ist eine um maximal 20 % erhöhte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.

- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Zuerst werden jene Studierenden abgewiesen, die nicht für ein Studium der Geschichte zugelassen sind. Im zweiten Schritt werden diejenigen Studierenden aufgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung benötigen, um keine Verzögerung im Studienfortgang zu erleiden, im dritten Schritt diejenigen, die bereits einmal bei einer Lehrveranstaltung derselben Art zurückgestellt wurden. Sind dann noch Plätze frei, entscheidet das Los über die weiteren Aufnahmen. Falls nötig sind überdies Parallelveranstaltungen anzubieten.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

- (1) Die Anmeldung zu einem Seminar setzt die positive Absolvierung zumindest des facheinschlägigen Basisstudiums voraus.
- (2) Die Anmeldung zu einem Graduiertkolleg setzt die positive Absolvierung des gesamten Basisstudiums voraus.
- (3) Für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die nicht zur STEOP oder zum Basisstudium gehören, können in Absprache mit der Studienprogrammleiterin / dem Studienprogrammleiter besondere Anmeldungsvoraussetzungen (z.B. der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse oder anderer Fertigkeiten) festgelegt werden, wenn dies aufgrund der besonderen in diesen Lehrveranstaltungen behandelten Thematik sinnvoll oder notwendig erscheint. Es ist jedoch sicherzustellen, dass für Studierende ohne solche Voraussetzungen ein

ausreichendes Lehrangebot besteht, dass sie ihr Studium ohne Verzögerung abschließen können.

§ 14 Bachelorarbeit

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
- (2) Die Studierenden des Bachelorstudiums Geschichte haben ihre Bachelorarbeit, die zumindest 14.000 Wörter im Haupttext zu umfassen hat, im Rahmen eines Graduerungskollegs abzufassen. Das Thema der Bachelorarbeit, das in Absprache mit der/dem Studierenden von der Betreuerin / dem Betreuer vergeben wird, kann auf einer vorangegangenen Seminararbeit beruhen, aber auch unabhängig von vorangegangenen Lehrveranstaltungen vereinbart werden. Sie wird zusätzlich zum Graduerungskolleg, in dessen Rahmen sie verfasst wird, mit 10 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) 12 ECTS-Anrechnungspunkte der gebundenen Wahlfächer können durch eine facheinschlägige Praxis substituiert werden, die Einblicke in außeruniversitäre Berufsfelder (Museen, Archive, Bibliotheken, Gedenkstätten, Redaktionen usw.) zu eröffnen vermag. Die Praxis muss mindestens 300 Stunden umfassen und ist in einer auf den Umgang mit Geschichte ausgerichteten Einrichtung des In- oder Auslandes (Organisation, Körperschaft, Unternehmen usw.) zu absolvieren.
- (2) Der Absolvierungsnachweis wird durch eine Bestätigung der betreffenden Einrichtung und einen im Rahmen der Praxis abzufassenden Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 15 Seiten erbracht.
- (3) Die Entscheidung über die Genehmigung der in Aussicht genommenen Praxis obliegt der Studienrektorin / dem Studienrektor. Wird der Antrag der/des Studierenden nicht innerhalb eines Monats bescheidmäßig abgewiesen, gilt er als genehmigt. Die beantragte Praxis ist bei Vorliegen der geforderten Nachweise anzuerkennen. Die Beurteilung der Praxis erfolgt nicht durch eine Benotung, sondern durch den Vermerk „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (vgl. § 73 Abs. 1 UG).

§ 16 Bestimmungen über Fernstudieneinheiten

Ein Fernstudium ist im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte nicht möglich.

§ 17 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

Die Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist außerhalb der STEOP und des Basisstudiums sowie bei der Abfassung von Bachelorarbeiten zulässig. Es ist jedoch sicherzustellen, dass

Studierende auch ohne die Absolvierung fremdsprachiger Lehrveranstaltungen ihr Studium ohne Verzögerung abschließen können.

§ 18 Prüfungsordnung

- (1) Prüfungen über *Vorlesungen* können in schriftlicher und/oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden sind berechtigt, Vorlesungsprüfungen bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Als Prüfungstoff kann über den eigentlichen Stoff der Vorlesung hinaus zusätzliche Literatur angegeben werden.
- (2) *Alle anderen Lehrveranstaltungen* haben immanenten Prüfungscharakter; regelmäßige Anwesenheit ist daher Voraussetzung für einen positiven Abschluss. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf der Basis schriftlicher Arbeiten, mündlicher Präsentationen und/oder allfälliger Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie unter Einbeziehung der aktiven Teilnahme am Diskussionsprozess.
- (3) In *Seminaren* ist die Abfassung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit sowie deren mündliche Präsentation verpflichtend vorgeschrieben.
- (4) Ist für den Abschluss einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung die Anfertigung einer größeren schriftlichen Arbeit erforderlich, kann diese bis zum Ende des ersten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters nachgereicht werden.
- (5) Der Abschluss des Bachelorstudiums Geschichte erfolgt durch:
 - a) die erfolgreiche Absolvierung aller Pflichtfächer;
 - b) die erfolgreiche Absolvierung aller Gebundenen Wahlfächer;
 - c) die erfolgreiche Absolvierung aller Freien Wahlfächer;
 - d) eine positiv beurteilte Bachelorarbeit gem. § 14.

§ 19 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011 ihr Bachelorstudium beginnen.

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zweier Semester entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens zum 30. November 2015, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.

- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

ANHANG: Äquivalenztabelle

Die nachfolgend in der linken Spalte genannten positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden Bakkalaureatscurriculums vom 6. Juli 2005 in der Fassung vom 6. Feber 2008 gelten als Äquivalent für die in der rechten Spalte genannten Prüfungen nach dem vorliegenden Bachelorcurriculum:

Bakkalaureatscurriculum 2005/2008	Bachelorcurriculum 2011
Gesamtes Modul B 1: Grundlagen des Geschichte-Studiums (Äquivalenz nur von einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls B 1 ist nicht gegeben!)	Gesamtes Pflichtfach 1: Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)
Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module B 2 bis B 6.2 (Basisstudien)	Jeweils gleichartige Lehrveranstaltungen aus den Basisstudien (= Pflichtfächer 2–6)
Lehrveranstaltungen der Module B 7 bis B 9 (Vertiefungsfächer)	Entsprechende Lehrveranstaltung in einem Vertiefungsfach (= Pflichtfach 7 oder 8)
Lehrveranstaltungen des Moduls B 10.1 und B 10.2 (Exkursion und begleitende Lehrveranstaltung, nur gemeinsam)	Pflichtfach 12: Exkursion
Lehrveranstaltungen des Moduls B 10.3 (Praxisfelder)	Lehrveranstaltung im Pflichtfach 11, Teil Geschichte, Öffentlichkeit und Medien
Lehrveranstaltungen des Moduls B 11.1 (Theorien und Methoden in der Geschichtswissenschaft)	Lehrveranstaltung im Pflichtfach 11, Teil Einführung in die Theorie der Geschichtswissenschaft
Lehrveranstaltungen des Moduls B 11.2 (Historische Grundwissenschaften)	Lehrveranstaltung im Pflichtfach 10, Teil Historische Grund- und Hilfswissenschaften
Sonstige Lehrveranstaltungen der Module 11–14 (Gebundene Wahlfächer)	Gebundenes Wahlfach
Alternativ zu den genannten Äquivalenten kann jede vertiefende Lehrveranstaltung (d.h. jede Lehrveranstaltung außerhalb der STEOP und der Basisstudien) auch als Gebundenes Wahlfach anerkannt werden	
Praktikum	Praktikum